

**Vorlage für die Sitzung des Senats
am 01. Juli 2014**

**Kostensteigerung bei der Anbindung des Überseehafengebietes in Bremerhaven
an die BAB A27
(Ausbau der Cherbourger Straße)**

A. Problem

Der Senat hat am 04.12.2012 der Durchführung der Maßnahme und der Finanzierung der Baukosten in Höhe von insgesamt 171,319 Mio. € zugestimmt. Demnach sind die zukünftigen Betriebs- und Unterhaltungskosten des Bauwerks von Bremerhaven zu tragen. Für etwaige Kostensteigerungen wurde zwischen dem Land Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven der Verteilungsschlüssel 80/20 festgelegt.

Des Weiteren hat der Senat den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr gebeten in Abstimmung mit dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, der Senatorin für Finanzen und der Senatskanzlei die Bewilligungsbescheide für die Bundesmittel sowie für die Landesmittel zu erlassen.

Der Beschluss über die Gesamtfinanzierung war Voraussetzung für den Erlass der Bewilligungsbescheide sowie für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses am 19.12.2012. Der Planfeststellungsbeschluss ist nach erfolgter Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Bremen rechtskräftig. Das Verwaltungsgericht sah vor dem Hintergrund der beschlossenen Finanzierung keine unüberwindlichen finanziellen Schranken zur Verwirklichung des Tunnelprojekts. Die Planrechtfertigung sei diesbezüglich gegeben.

Der Finanzierungsbedarf für den Bau des Ausbau der Cherbourger Straße in Bremerhaven stellte sich in der Gesamtübersicht wie folgt dar:

Stand: 04.12.2012

	Kosten in Mio. EUR	Kostenposition/Erläuterung
Baukosten:	171,319	Gesamtbaukosten
Finanzierung davon	120,000	Bund
80% Land	29,056	Land
20% Stadt	7,263	Bremerhaven
Zwischensumme Land u. Stadtgemeinde Brhv.:	36,319	
	15,000	Hafenwirtschaft

Bundesmittel:

Für die bauliche Realisierung der Maßnahme hat der Bund am 18.11.2005 und 26.10.2009 Finanzierungszusagen in Form einer Zuwendung nach § 5a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gegeben. Die Bundeszuwendung gilt nur für die Variante 3.2+E und ist in der Höhe auf 120 Mio. € begrenzt. Gemäß Finanzierungszusage des Bundes durfte der Zuwendungsbescheid durch das Land Bremen für die Baumittel des Bundes erst erlassen werden, wenn die Finanzierung der nicht durch den Bund abgedeckten Kosten gesichert ist. Der Bund geht davon aus, dass er von möglichen Mehrkosten freigestellt wird. Zudem handelt es sich bei der Zuwendungsgewährung des Bundes um eine Fehlbedarfsfinanzierung. Es gilt somit die Anlage zu § 44 VV-BHO (AN-Best-GK), wonach zuerst die vorgesehenen Eigenmittel der Gemeinde Bremerhaven einzusetzen sind. Für die Drittmittel (Hafenwirtschaft) gilt, dass die Erstinanspruchnahme anteilig im jeweiligen Jahr erfolgt und diese zunächst zu verbrauchen sind, bevor die anteiligen Bundes- und Landesmittel für das jeweilige Jahr abgerufen werden. Diese Auflage entspricht zwar nicht den am 04.12.2012 beschlossenen Mittelabflussplan, konnte aber im Zuge der Aufstellung des Bewilligungsbescheides über die Bundesmittel umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund wurde der Bewilligungsbescheid über die Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen nach § 5a FStrG am 11.12.2013 durch die Oberste Landesstraßenbaubehörde - Bewilligungsbehörde erlassen. Der Finanzierungsplan der Maßnahmen sowie die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sind Bestandteil der Bewilligungsbescheide und somit verbindlich.

Landesmittel:

Der Bewilligungsbescheid über eine Finanzhilfe zur Förderung von Investitionen nach § 44 LHO wurde am 15.10.2013 durch die Oberste Landesstraßenbaubehörde erlassen. Der Bewilligungsbescheid gilt vorbehaltlich der Bundeszuwendung nach § 5a FStrG.

Hafenwirtschaft (Verein Hafenanbindung Bremerhaven e.V.):

Der Vertrag mit dem Verein der Hafenwirtschaft wurde am 18.10.2012 geschlossen. Der Zuschuss des Vereins steht unter der Voraussetzung, dass der Zuwendungsbescheid über die Bundesmittel in Höhe von 120 Mio. € erlassen wurde, dass der bestandskräftige Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben vorliegt und dass die Maßnahme vollständig umgesetzt wird.

Eigenmittel der Stadt Bremerhaven:

Die der Stadt Bremerhaven zuzurechnenden Mittel in Höhe von 7,263 Mio. € sind bereits vollumfänglich dem Projekt durch Berücksichtigung der vorausgegangenen Grundstücksankäufe seitens der BIS zugeflossen. Aus veranschlagten Bremerhavener Haushaltsmitteln erfolgt bis 2017 die Refinanzierung dieser verauslagten Grundstücksankäufe an die BIS. Damit ist die Auflage des Bundes erfüllt, die vorgesehenen Eigenmittel der Stadt Bremerhaven zuerst einzusetzen.

Sachstand:

Vor dem Hintergrund der gesicherten Finanzierung und der vorliegenden Bewilligungsbescheide hat die Baumaßnahme begonnen. Bisher wurden den Baukosten zuzurechnende Aufträge in Höhe von ca. 16 Mio. € beauftragt. Die kurzfristige Mittelbereitstellung ist zur Bedienung der laufenden Aufträge unabdingbar.

Bezüglich des Hauptgewerks „Tunnel“ wurde in der Ausschreibung und Kostenberechnung von Kosten in Höhe von 137,0 Mio. ausgegangen. Das Submissionsergebnis weist allerdings eine Angebotssumme des Mindestbietenden von 145,4 Mio. € brutto aus. Diese Mehrkosten in Höhe von 8,4 Mio. entsprechen ca. 6,1% der ursprünglichen Kostenberechnung und sind im bewilligten Gesamtkostenrahmen von insgesamt 171,319 Mio. € nicht enthalten.

Wesentliche Abweichungen des Mindestbietenden zur Kostenberechnung sind feststellbar:

- Erhöhte Ansätze im Bereich der Baustelleneinrichtung (+3,2 Mio.)
- Höhere Kosten in der Baugrubensicherung (+2,1 Mio. €)
- Erhöhte Kosten im Titel Entwässerung (+0,9 Mio. €)
- Günstige Kosten im Erdbau (-2,8 Mio. €)
- Erhöhte Kosten bei der technischen Bearbeitung im Boden- und Wassermanagement (+2,0 Mio. €)
- Erhöhte Kosten bei der Durchführung des Wassermanagements (+2,4 Mio. €)

Die Kostenberechnung erfolgte durch das renommierte Ingenieurbüro Bung Ing. Heidelberg, welche auch noch im Vorfeld der Submission von einer Einhaltung der Kosten ausging. Gleichzeitig dürfte sich die öffentliche Diskussion über die Kostenberechnung inmitten der Kalkulationsphase der Bieter nachteilig ausgewirkt haben.

Bei der Angebotssumme handelt es sich jedoch noch um keine Kostenfeststellung (Abrechnungssumme). Vor dem Hintergrund, dass bei der Ausschreibung keine Nebenangebote zugelassen waren, sind laut Auskunft Bremerhavens Nachträge, welche die Auftragssumme reduzieren würden, sehr wahrscheinlich.

Diese könnten z.B. sein:

- Änderung des Schalungssystems in Verbindung mit einer geänderten Arbeitsfugenanordnung
- Optimierung der Wasseraufbereitungsanlagen in Zusammenarbeit mit den genehmigenden Behörden
- Verstärkte Präsenz der Bauüberwachung bei der Separierung schadstoffbelasteter Böden und Boden-Bauschuttgemische im Hinblick auf die Minimierung von Entsorgungskosten, Vorhaltung von Schwarz-Weiß-Anlagen, Unterhaltung von Bereitstellungsflächen.

Die ausgeschriebenen Bauleistungen umfassen ca. 80 % der Bausumme. Weitere Kostensteigerungen bei der Ausschreibung der restlichen Leistungen können nicht ausgeschlossen werden.

Obwohl eine abschließende Kostenermittlung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist, ist es für die Vergabe dieser Leistung erforderlich, die bisher nicht gedeckten und über den bisherigen Gesamtkostenrahmen von 171,319 Mio. € hinausgehenden Kosten haushaltsrechtlich abzusiichern, um die Gesamtfinanzierung auch zum jetzigen Zeitpunkt darstellen zu können. Dies muss auch für den angestrebten Fall geschehen, dass es durch die skizzierten Nachsteuerungsmaßnahmen nicht zu einer Überschreitung des ursprünglich festgestellten Finanzierungsbedarfs kommt.

Eine Aufhebung würde Schadensersatzsprüche der Bieter insbesondere für die Kosten der

Angebotsbearbeitung umfassen, weil die vergaberechtliche Grenze für eine Aufhebung deutlich unterschritten ist. Der preisgünstigste Bieter hätte zudem Schadensersatzansprüche auf entgangenen Gewinn, in der Regel zumindest 5% der Angebotssumme (hier min. 7,27 Mio. €).

Bei den im Gesamtkostenrahmen nicht darstellbaren Kosten in Höhe von 8,4 Mio. € ergibt sich unter dem vereinbarten Kostenteiler 80/20 ein Anteil von 1,68 Mio. € den Bremerhaven zu tragen hat. Ein Anteil von 6,72 Mio. € ist dem Land Bremen zuzurechnen.

B. Lösung

Der Senat nimmt die aktuelle Kostenerhöhung von 8,4 Mio. € aufgrund des Submissionsergebnisses zum Hauptgewerk Hafentunnel zur Kenntnis. Der Senat stellt hiervon 6,72 Mio. € (80%) haushaltsrechtlich ab dem Jahr 2018 zur Verfügung, wenn die bewilligten Mittel des Bundes in Höhe von 120 Mio. €, des Landes in Höhe von 29,056 Mio. € und der Hafenwirtschaft in Höhe von 15 Mio. € der Maßnahme zugeflossen und sich als nicht ausreichend darstellen sollten.

Der Senat stellt fest, dass nach einer wirtschaftspolitischen Gesamtabwägung der Maßnahme, mit ihren positiven Rückwirkungen für die wirtschaftliche Entwicklung, eine Realisierung des Projektes weiterhin zu befürworten ist.

Der Senat bittet den Magistrat der Seestadt Bremerhaven seinen Anteil von 1,68 Mio. € ebenfalls haushaltsrechtlich abzusichern und einen aktualisierten Finanzierungsplan der Maßnahme unter Berücksichtigung der Kostensteigerung vorzulegen.

Der Senat bittet Bremerhaven die skizzierten Nachsteuerungsmaßnahmen vollumfänglich auszunutzen und darauf hinzuwirken, dass die Kostensteigerungen minimiert werden.

Somit ist die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung als Voraussetzung für den Erlass der Bewilligungsbescheide wieder hergestellt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle, Personalwirtschaftliche Auswirkungen und Gender Prüfung

Zur haushaltsrechtlichen Absicherung der landesseitigen Mehrkosten in Höhe von 6,72 Mio. € (80 % von 8,4 Mio. €) bedarf es der Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung (VE).

Die zusätzliche Verpflichtungsermächtigung wird für die Haushaltsstelle 0801/893 10-4, Baukosten Cherbourger Straße, in Höhe von 6,72 Mio. € beantragt. Die voraussichtlich im Jahr 2018 notwendige Mittelbereitstellung stellt eine Vorbelastung dar und ist im Rahmen der Fortschreibung der Finanzplanung bzw. in künftigen Eckwert-/Haushaltsberatungen als prioritäre Maßnahme des Gesamtsenats einzustellen. Deshalb wird vorgeschlagen, die Abdeckung der zu beantragten Verpflichtungsermächtigung in 2018 in die Liste der Vorbelastungen aufzunehmen.

Die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wird am 02. Juli 2014 befasst. Die Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses (Land) wird am 11. Juli 2014 erfolgen.

Die Baumaßnahme hat keine personalwirtschaftlichen und gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung geeignet. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat nimmt die aktuelle Kostenerhöhung von 8,4 Mio. € aufgrund des Submissionsergebnisses zum Hauptgewerk Hafentunnel zur Kenntnis.
2. Der Senat bittet Bremerhaven, alle Möglichkeiten zur Minderung der potentiellen Kostensteigerung auszuschöpfen.
3. Der Senat nimmt die landesseitigen Mehrkosten in Höhe von 6,72 Mio. € (80%) in die Liste der Vorbelastungen auf und bittet die Senatorin für Finanzen, die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschuss zur Erteilung der Verpflichtungsermächtigung einzuholen.
4. Der Senat bittet den Magistrat der Seestadt Bremerhaven seinen Anteil von 1,68 Mio. € ebenfalls haushaltsrechtlich abzusichern.
5. Der Senat bittet den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr das BMVI über die geänderten Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen zu informieren.